

ZH_OBERGERICHT UE220220 vom 24. Mai 2023

ZH Obergericht, 2023-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE220220

FR: ZH_OBERGERICHT UE220220 du 24 mai 2023

IT: ZH_OBERGERICHT UE220220 del 24 maggio 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 30. April 2019 erstattete A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) bei der Staatsanwaltschaft See/Oberland Strafanzeige gegen B. _____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1) wegen gewerbsmässigen Betruges und mehrfacher ungetreuer Geschäftsbesorgung (Urk. 3/2).

E. 2

Mit Verfügung vom 26. Juli 2022 stellte die Staatsanwaltschaft das gegen den Beschwerdegegner 1 geführte Strafverfahren ein (Urk. 3/1).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer liess am 30. April 2019 Strafanzeige gegen den Beschwerdegegner 1 wegen Betruges i.S.v. Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB und mehrfacher ungetreuer Geschäftsbesorgung i.S.v. Art. 158 Ziff. 2 StGB erstatten und sich als Straf- und Zivilkläger konstituieren (Urk. 3/2). Folglich ist der Beschwerdeführer als Privatkläger und als durch die beanzeigten Taten in seinen Rechten unmittelbar Verletzter zur Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 382 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Der Beschwerdegegner 1 bestreitet in seiner Stellungnahme vom 3. Oktober 2022 die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers mit der Begründung, dieser sei nicht geschädigt, zumal die Strafanzeige nicht diesen Hintergrund habe. Die beiden Beteiligten kannten sich schon seit Jahren und nur weil er (der Beschwerdegegner 1) es gewagt habe, ein ausstehendes Honorar einzuklagen, habe sich der Beschwerdeführer mit einer Strafanzeige revanchiert. Natürlich wisse auch der Beschwerdeführer, dass er nicht geschädigt sei, da er (der Beschwerdegegner 1) ihm nichts schulde. Mithin sei der Beschwerdeführer nur vermeintlich geschädigt, was sich auch an dessen Aussageverhalten zeige, habe er sich doch an zentrale Aspekte nicht erinnern wollen oder können und teilweise die Aussage verweigert, weil er offensichtlich nicht geschädigt sei (Urk. 23 Rz. 4 ff.).

E. 2.3

Diese Einwände des Beschwerdegegners 1 verfangen nicht, ändern sie doch nichts daran, dass der Beschwerdeführer durch die beanzeigten Taten – sollten diese denn so stattgefunden haben – unmittelbar am Vermögen geschädigt worden wäre, war es doch unstrittig er, welcher die inkriminierten, durch den Beschwerdegegner 1 bzw. dessen Unternehmen gestellten Rechnungen aus seinem Vermögen beglichen hat. Die Frage nach einem allfälligen strafbaren Verhalten des Beschwerdegegners 1 und einem allfälligen Vermögensschaden des Beschwerdeführers bildet gerade Gegenstand des vorliegenden

Strafverfahrens und

- 4 - ist deshalb nicht vorab im Rahmen der Überprüfung der Beschwerdelegitimation zu klären. Vor welchem Hintergrund die Strafanzeige erstattet worden sein mag, tut im Zusammenhang mit der Frage nach der Beschwerdelegitimation sodann von vornherein nichts zur Sache. 3. Weiter rügt der Beschwerdegegner 1, die Beschwerde sei nicht hinreichend begründet, weshalb darauf nicht einzutreten sei. Der Beschwerdeführer habe weder ausgeführt, welche Leistungen angeblich doppelt fakturiert worden sein sollen, noch habe er etwas vorgebracht, was erklären würde, inwiefern angeblich mangelnde Begründungen ein anderes Resultat als die Verfahrenseinstellung nach sich ziehen würden. Ebenso habe es der Beschwerdeführer unterlassen, aufzuzählen, was die Vorinstanz falsch gemacht bzw. übersehen und womit sie sich konkret nicht auseinandergesetzt habe. Er zeige auch nicht auf, was – bei entsprechender Berücksichtigung – zu einem anderen Resultat geführt hätte und schweige sich darüber aus, welchen konkreten Hinweisen die Vorinstanz hätte nachgehen müssen und was dies am Entscheid geändert hätte (Urk. 23 Rz. 13 ff.). Der Beschwerdeführer macht mit seiner Beschwerde im Wesentlichen geltend, in der angefochtenen Verfügung werde nur unzureichend auf die beanzeigten Straftatbestände eingegangen bzw. zum Tatvorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung und seinen diesbezüglichen Vorbringen habe sich die Staatsanwaltschaft überhaupt nicht geäußert. Sodann zählt der Beschwerdeführer diverse Elemente der beanzeigten Tatbestände auf, mit welchen sich die Staatsanwaltschaft nicht auseinandergesetzt habe und welche aus seiner Sicht der Abklärung bedurft hätten. Schliesslich moniert er, die staatsanwaltschaftlichen Erwägungen zu den betroffenen Rechnungen seien jedenfalls im Zusammenhang mit der ungetreuen Geschäftsbesorgung irrelevant und die Staatsanwaltschaft habe mit Bezug auf den Vorwurf des Betruges den Sachverhalt nur unzureichend abgeklärt und den Sachverhalt hinsichtlich der ungetreuen Geschäftsbesorgung gar nicht ermittelt, worin ein Verstoss gegen das strafprozessuale Legalitätsprinzip liege (Urk. 2 Rz. 27).

- 5 - Aus diesen Ausführungen geht klar hervor, dass der Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt, indem auf seine Vorbringen und die beanzeigten Tatbestände nur zum Teil eingegangen worden sei. Weiter bemängelt er, die Staatsanwaltschaft habe sich zu diversen Tatbestandsmerkmalen ausgeschwiegen und zudem den für den Tatvorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung relevanten Sachverhalt nicht ermittelt. Mithin geht der Einwand der Verletzung der Begründungspflicht fehl.

E. 3

Dagegen liess der Beschwerdeführer am 15. August 2022 Beschwerde erheben mit den Anträgen, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, die Untersuchung mit Blick auf den Tatbestand des Betruges nach Art. 146 StGB weiterzuführen und die Abklärungen mit Bezug auf die Tatbestände der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 und Ziff. 2 StGB in Angriff zu nehmen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zu Lasten der Staatskasse (Urk. 2 S. 2).

E. 3.1

Der Beschwerdegegner 1 liess sich mit einer Stellungnahme vernehmen und stellte Anträge (Urk. 23). Für die damit verbundenen Aufwendungen ist er zu entschädigen.

E. 3.2

Angesichts der sich stellenden juristischen Fragen erweist sich der Fall als mittelmässig anspruchsvoll. Der Beschwerdegegner 1 hat eine (ohne Rubrum und Anträge) rund 4-seitige Stellungnahme eingereicht (Urk. 23). Unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung rechtfertigt es sich, dem obsiegenden Beschwerdegegner 1 für seine Aufwendungen eine Entschädigung von insgesamt Fr. 1'200.– (inkl. MwSt.) zuzusprechen, wobei die Entschädigungspflicht im Umfang von Fr. 600.– den unterliegenden Beschwerdeführer trifft und der Restbetrag (Fr. 600.–) aus der Gerichtskasse zu entrichten ist (BGE 147 IV 47 und Urteil des Bundesgerichts 6B_1254/2020 vom 20. Januar 2021). Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren eine Sicherheitsleistung von Fr. 4'000.– bezahlt. Die ihm auferlegten Kosten sowie der auf die Zivilansprüche entfallende Teil der Entschädigung des Beschwerdegegners 1 sind von der Sicherheitsleistung zu beziehen. Im Restbetrag ist die Sicherheitsleistung dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids zurückzuerstatten, vorbehaltlich allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates. Es wird beschlossen:

E. 3.3

Wie die Staatsanwaltschaft zu Recht erwog, musste dem Beschwerdeführer aufgrund der früheren gemeinsam mit dem Beschwerdegegner 1 realisierten Bauprojekte bewusst sein, welche Leistungen dieser bzw. dessen Unternehmen anbietet. Jedenfalls konnte ihm nicht entgangen sein, dass die E._____ GmbH weder eine Baumeisterfirma, noch auf Schreiner- oder Beschilderungsarbeiten spezialisiert ist. Der Beschwerdeführer erklärte denn auch, es sei ihm nicht be-

- 15 - kann, dass dieses Unternehmen bei den früheren gemeinsam ausgeführten Projekten auch handwerkliche Leistungen und Baumeisterarbeiten ausgeführt hätte (Urk. 16/8/1 F/A 12, 16). Weiter findet sich etwa auf der Rechnung vom 13. September 2013 (BKP Nr. 273) der Vermerk, es seien temporäre Mitarbeiter eingesetzt worden (Urk. 16/3/3), was deutlich macht, dass die E._____ GmbH die verrechneten Leistungen nicht selber erbracht hat. Von einer (bewussten) Täuschung durch den Beschwerdegegner 1 über die von seinem Unternehmen erbrachten Leistungen kann nach dem Gesagten keine Rede sein. Aus den dem Beschwerdeführer zur Bezahlung unterbreiteten Rechnungen war aufgrund des Leistungsbeschreibs sodann klar ersichtlich, worauf sich der in Rechnung gestellte Betrag bezog. Es wäre dem Beschwerdeführer freigestanden, beim Beschwerdegegner 1 nähere Erkundigungen anzustellen, hätte er mit Bezug auf den Leistungserbringer oder die Höhe der verrechneten Beträge Zweifel gehabt. Dies hat er indes offenbar nicht für nötig gehalten, gab er doch an, dass er die Rechnungen jeweils nicht kontrolliert, sondern diese weder überprüft noch angesehen und teilweise sogar Zahlungsaufträge blanko unterschrieben habe. Es habe ihn damals schlicht nicht interessiert, ob die Höhe der Rechnungen nachvollziehbar sei (Urk. 16/8/1 F/A 59 ff.). Ebenso bestritt der Beschwerdeführer nicht, dass er die entsprechenden Unterlagen hätte verlangen können, um zu überprüfen, wer die verrechneten Leistungen erbracht hat (Urk. 16/8/1 F/A 74 f.). Mithin wäre es dem Beschwerdeführer ohne Weiteres und mit zumutbarem Aufwand möglich gewesen, die verrechneten Leistungen zu überprüfen, was umso mehr gilt, als er nicht davon ausging, dass der Beschwerdegegner 1 mit seinem Unternehmen Baumeisterarbeiten und handwerkliche Leistungen ausführt, womit die auf den Rechnungen ausgewiesenen Leistungen ihn umso mehr zu Nachfragen hätten veranlassen müssen. Bemerkenswert ist

sodann, dass der Beschwerdeführer auch nicht auszuschliessen vermochte, dass dieselbe Vorgehensweise mit von der E._____ GmbH in Rechnung gestellten Leistungen bereits bei den früheren Projekten zur Anwendung gekommen sein könnte (Urk. 16/8/2 F/A 38 ff.).

- 16 - Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben in der Vergangenheit mit der Arbeit des Beschwerdegegners 1 nur bedingt zufrieden gewesen war (Urk. 16/8/1 F/A 17 ff.) und ausführte, bereits bei den früheren Projekten seien die Kosten ähnlich massiv überschritten worden wie beim Projekt "C._____" (Urk. 16/8/1 F/A 143). Nach eigener Darstellung lag dem Beschwerdeführer sehr viel daran, dass der angeblich vereinbarte Kostenvoranschlag beim Projekt "C._____" auf keinen Fall überschritten würde, vor welchem Hintergrund es umso weniger nachvollziehbar ist, dass er jegliche Überprüfung der ihm unterbreiteten Rechnungen unterlassen haben will bzw. dem Beschwerdegegner 1 blind vertraute. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass der Beschwerdeführer im Nachhinein monierte, die ihm zur Bezahlung übermittelten Rechnungen bzw. die einzelnen verrechneten Positionen seien gar nicht nachvollziehbar gewesen (Urk. 16/8/1 F/A 68). Selbst dies – sollte es so gewesen sein – veranlasste ihn indes zu keinen Nachfragen. Die erforderliche Arglist lässt sich auch nicht damit begründen, dass der Beschwerdegegner 1 vorausgesehen habe, dass der Beschwerdeführer von einer Überprüfung absehen würde. Dem Beschwerdegegner 1 musste bewusst sein, dass er gegenüber dem Beschwerdeführer als Bauherr auf Verlangen jederzeit Rechenschaft ablegen können muss über die in Rechnung gestellten Leistungen. Mit einer entsprechenden Nachfrage musste er umso mehr rechnen, als es – wie erwähnt – bereits bei früheren Bauprojekten gemäss Darstellung des Beschwerdeführers offenbar zu Differenzen gekommen war, da der Beschwerdegegner 1 angeblich die veranschlagten Kosten massiv überschritten habe. Bereits beim Projekt "F._____-strasse" habe der Beschwerdegegner 1 gemäss dem Beschwerdeführer zwar Begründungen für die Kostenüberschreitungen geliefert, welche indes nicht nachvollziehbar gewesen seien. Dennoch habe er (der Beschwerdeführer) ihm geglaubt (Urk. 16/8/1 F/A 152). Umso weniger leuchtet ein, dass der Beschwerdeführer grundlegendste Vorsichtsmassregeln missachtet und die Rechnungen nicht ansatzweise geprüft hat bzw. diese nicht einmal angeschaut haben will. Sodann hält die Staatsanwaltschaft zu Recht fest, dass der Beschwerdeführer in geschäftlichen Dingen und mit Bezug auf Bauprojekte erfahren war, hatte er doch bereits mehrere solche Bauprojekte realisiert (Urk. 16/8/1 F/A 9

- 17 - ff., 140 f.). Dass der Beschwerdegegner 1 ihm Rechnungen für gar nicht erbrachte Leistungen vorgelegt hätte, was für den Beschwerdeführer gegebenenfalls nicht ohne Weiteres erkennbar gewesen wäre, behauptet letzterer sodann nicht und ist auch nicht ersichtlich. Nach dem Gesagten fehlt es klar am Tatbestandsmerkmal der Arglist.

E. 3.4

Soweit der Beschwerdeführer weiter die doppelte Fakturierung von Leistungen durch den Beschwerdegegner 1 geltend macht, ist festzuhalten, dass gemäss den polizeilichen Ermittlungen lediglich eine einzige Rechnung, nämlich eine solche für Montagearbeiten durch G._____ über Fr. 12'961.– offenbar doppelt verrechnet worden ist, nämlich in den beiden Rechnungen 0903-14 und 0208-15 (vgl. Urk. 16/1 S. 11 sowie die betroffenen Rechnungen in Urk. 16/3/5 und 16/3/7). Diese Rechnung hätte korrekterweise betragsmässig auf die beiden Positionen "Montage von Türen" und "Montage von Duschwänden" aufgeteilt werden müssen. Bei dieser Rechnung handelt es sich offenbar um die einzige, welche G._____ nicht direkt dem Beschwerdeführer, sondern der E._____

GmbH stellte (Urk. 16/9/1 F/A 29 f.). Dafür, dass noch weitere Rechnungen vom Beschwerdegegner 1 doppelt fakturiert worden sein könnten, bestehen keine Anhaltspunkte. Bezüglich dieser monierten doppelten Verrechnung bestehen keine Anhaltspunkte für ein wissentliches und willentliches Handeln des Beschwerdegegners 1 in Bereicherungsabsicht. Zum einen ist kein Muster des Beschwerdegegners 1 bei seinem Vorgehen erkennbar, sondern es handelt sich um eine einzige Rechnung, deren Höhe angesichts der Gesamtsumme der fakturierten Beträge sehr bescheiden anmutet. Zum anderen ist die offenbar erfolgte doppelte Fakturierung auch vor dem Hintergrund nachvollziehbar, dass G. _____ mit der betreffenden Rechnung Leistungen in Rechnung stellte, welche verschiedene Positionen betreffen, nämlich die Montage nicht nur der Türen, sondern auch der Duschwände. Offenbar wurde es in der Folge versäumt, den mit dieser Rechnung fakturierten Betrag auf diese zwei verschiedenen Positionen aufzuteilen. Vor diesem Hintergrund deutet alles darauf hin, dass es sich bei der doppelten Fakturierung dieser Rechnung nicht um eine bewusst erfolgte doppelte Verrechnung in betrügerischer Absicht, sondern schlicht um ein Versehen des Beschwerdegegners 1 handeln dürfte.

- 18 - te. Somit lässt sich der subjektive Tatbestand des beanzeigten Betruges klar nicht rechtsgenügend erstellen.

E. 3.5

Nach dem Gesagten fehlt es nicht nur an einer Täuschung, sondern auch am Tatbestandsmerkmal der Arglist. Mit Bezug auf die erfolgte doppelte Fakturierung einer einzelnen Rechnung scheidet eine Strafbarkeit wegen Betruges sodann am subjektiven Tatbestand. Mithin hat die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren insoweit zu Recht eingestellt.

E. 4

Weiter erhebt der Beschwerdeführer den – in seiner Strafanzeige vom 30. April 2019 nicht thematisierten – Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung i.S.v. Art. 158 Ziff. 1 StGB (Treubruchtatbestand). Gemäss dieser Norm macht sich strafbar, wer u.a. aufgrund eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines anderen zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird. Geschäftsführer im Sinne dieser Norm ist, wer in tatsächlich oder formell selbständiger und verantwortlicher Stellung im Interesse eines anderen für einen nicht unerheblichen Vermögenskomplex zu sorgen hat. Die Stellung als Geschäftsführer erfordert ein hinreichendes Mass an Selbständigkeit, mit welcher dieser über das fremde Vermögen oder über wesentliche Bestandteile desselben, über Betriebsmittel oder das Personal eines Unternehmens, verfügen kann. Der Tatbestand ist namentlich anwendbar auf selbstständige Geschäftsführer sowie auf operationell leitende Organe von juristischen Personen bzw. Kapitalgesellschaften. Geschäftsführer ist aber auch, wem die Stellung nur faktisch zukommt und ihm nicht formell eingeräumt worden ist (BGE 129 IV 124 E. 3.1; 123 IV 17 E. 3b; 120 IV 190 E. 2b; 105 IV 106 E. 2). Bei rechtsgeschäftlicher Begründung muss die Vermögensverwaltung der typische und wesentliche Inhalt des Vertragsverhältnisses sein (DONATSCH, in: OFK StGB, 21. Aufl. 2022, Art. 158 N 2; NIGGLI, in: BSK StGB, 4. Aufl. 2019, Art. 158 N 50 m.w.H.). Diesbezüglich macht die Staatsanwaltschaft zu Recht geltend, dass es bereits an einer Stellung des Beschwerdegegners 1 als Vermögensverwalter fehle (Urk. 15). Zum einen stellte die Vermögensverwaltung

vorliegend nicht den typi-

- 19 - schen und wesentlichen Inhalt des Vertragsverhältnisses dar, stand doch in des- sen Zentrum vielmehr die Planung und Koordination der Bauarbeiten im Rahmen des Umbaus der Liegenschaft des Beschwerdeführers. Zum anderen bestehen weder Anhaltspunkte dafür noch wird geltend gemacht, dass der Beschwerde- gegner 1 die Befugnis gehabt hätte, selbständig über das Vermögen des Be- schwerdeführers oder über wesentliche Bestandteile desselben zu verfügen. Im Gegenteil war es – im Gegensatz zu einem klassischen Generalunternehmervertrag, wo in der Regel der Bauherr Zahlungen auf ein Projektkonto leistet, auf welchem der Generalun- ternehmer Verfügungsberechtigt ist – vorliegend unbestritten der Beschwerdefüh- rer, welcher die Bezahlung der Rechnungen veranlasste, indem er die Zahlungen visieren bzw. die Zahlungsaufträge ausfüllen und unterschreiben musste (Urk. 16/9/1 F/A 39 ff.). Es war mithin ausschliesslich er, welcher die Zahlungen auslö- sen konnte und das private Baukonto lautete auf seinen Namen (Urk. 16/8/1 F/A 43). Der Standpunkt der Staatsanwaltschaft, dass der Beschwerdegegner keine Geschäftsführerstellung i.S.v. Art. 158 Ziff. 1 StGB eingenommen habe und der Treubruchtatbestand folglich nicht erfüllt sei, ist somit nicht zu beanstanden.

E. 5

Nach dem Missbrauchstatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung wird bestraft, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, die ihm durch das Gesetz, einen behördlichen Auftrag oder ein Rechtsgeschäft eingeräumte Ermächtigung, jemanden zu vertreten, missbraucht und dadurch den Vertretenen am Vermögen schädigt (Art. 158 Ziff. 2 StGB). Nach herrschender Lehre setzt der Missbrauch voraus, dass dem Täter eine Ermächtigung erteilt wurde. Täter kann jedermann sein, der durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft befugt ist, einen anderen zu vertreten. Anders als der Geschäfts- führer nach Ziff. 1 muss der Täter beim Missbrauchstatbestand nicht zwingend über wesentliche Vermögensbestandteile des Geschädigten verfügen dürfen (BSK StGB-NIGGLI, Art. 158 N 143 f.). Der Tatbestand sanktioniert den Miss- brauch einer bestehenden Ermächtigung. Bei der Beantwortung der Frage, ob ei- ne solche besteht, ist auf das Zivilrecht bzw. das öffentliche Recht abzustellen, wobei sich der Umfang der Ermächtigung grundsätzlich nach dem ihr zugrunde- liegenden Rechtsgeschäft beurteilt. Die Tathandlung besteht darin, dass der Täter

- 20 - die ihm (im Aussenverhältnis) zukommende Vertretungsmacht dazu benutzt, sei- ne (im Innenverhältnis bestehende) Vertretungsbefugnis pflichtwidrig auszuüben, d.h. gegen die wohlverstandenen Interessen des Vertretenen einzusetzen (BSK StGB-NIGGLI, Art. 158 N 146 f., 166).

E. 6.1

Vorauszuschicken ist, dass der in Frage stehende Tatvorwurf vom Be- schwerdeführer selber unterschiedlich umschrieben wird. In der Strafanzeige vom 30. April 2019 liess er noch geltend machen, der Beschwerdegegner 1 habe bei Dritten günstig eingekaufte Fremdleistungen wahrheitswidrig als Eigenleistungen deklariert und diese ihm (dem Beschwerdeführer) zu überhöhten Preisen ver- rechnet. Mit Eingabe an die Staatsanwaltschaft vom 23. Juni 2022 sowie in der Beschwerdeschrift wird hingegen nunmehr der Vorwurf erhoben, der Beschwer- degegner 1 sei (entgegen der angeblich getroffenen Abrede) selber als Werkver- tragspartei tätig geworden bzw. habe in Form eines In-Sich-Geschäfts selber handwerkliche Arbeiten verrichtet und diese dem

Beschwerdeführer zu teuer ver- rechnet.

E. 6.2

Zunächst sind bereits die zivilrechtlichen Grundlagen, auf welche sich die Zusammenarbeit der Beteiligten stützte, schlicht nebulös. Eine schriftliche Verein- barung wurde gemäss deren übereinstimmender Darstellung nicht getroffen. In den Akten findet sich einzig ein (undatiertes) Entwurf eines Generalunternehmer- vertrages (Urk. 16/5/6), welcher indes unbestritten nie zur Unterzeichnung gelangt ist. Mithin sind weder die zwischen den Parteien vereinbarten Termine bei der Umsetzung der Bauarbeiten noch der vom Beschwerdeführer behauptete verein- barte Preis im Sinne eines Kostenvoranschlags/Budgets oder der Umgang mit allfälligen Änderungswünschen seitens des Bauherrn schriftlich festgehalten wor- den. Ebenso lässt sich nur darüber mutmassen, welcher Vertragsinhalt genau mündlich vereinbart worden war bzw. wozu sich der Beschwerdegegner 1 im Ein- zeln verpflichtet hat und welchen Weisungen seitens des Beschwerdeführers als Bauherr er unterstand. Diesbezüglich findet sich einzig die Darstellung des Beschwerdeführers in den Akten, gestützt auf welche sich das behauptete straf- rechtlich relevante Verhalten des Beschwerdegegners 1 ergeben soll. Selbst der

- 21 - Beschwerdeführer vermochte indes anlässlich seiner Einvernahmen nur rudimen- tär zu schildern, was genau zwischen ihm und dem Beschwerdegegner 1 verein- bart gewesen sein soll und worin konkret das Fehlverhalten von letzterem beste- hen soll (Urk. 16/8/1 F/A 29 ff., 57 ff., 70 ff., 120 ff., 156 ff.; Urk. 16/8/2 F/A 38 ff.). Wenn nun aber bereits die vertraglichen Grundlagen unklar sind, erschliesst sich umso weniger, inwiefern der Beschwerdegegner 1 davon abgewichen sein soll, geschweige denn in strafrechtlich relevanter Weise, zumal sich auch der Umfang der erteilten Ermächtigung nicht eruieren lässt. Anzuführen bleibt, dass die vom Beschwerdeführer eingereichten zivilrechtlichen Urteile (Urk. 3/3 und Urk. 3/4) mit Bezug auf die Einzelheiten der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung nicht weiterhelfen, wurde darin doch einzig festgestellt, dass der Beschwerdegeg- ner 1 den Beweis für das von ihm geltend gemachte Honorar von 10% der Bau- summe nicht zu erbringen vermöge.

E. 6.3

Gemäss Strafanzeige sei die Idee gewesen, dass das Bauprojekt nicht mit einem Generalunternehmervertrag, sondern mittels Einzelverträgen zwischen dem Beschwerdeführer als Bauherrn und den Handwerkern und Lieferanten reali- siert werden sollte. Der Beschwerdegegner 1 sei denn auch nicht als Generalun- ternehmer beauftragt worden (Urk. 3/2 Rz. 12 f.). Entgegen dieser ursprünglichen Abmachung wurden indes die betreffenden Verträge – gemäss der Darstellung des Beschwerdeführers (Urk. 16/4 Rz. 18; Urk. 16/8/1 F/A 57) – in der Folge of- fenbar nicht zwischen ihm als Bauherrn und den Lieferanten/Handwerkern abge- schlossen, sondern ausschliesslich der Beschwerdegegner 1 soll sich darum ge- kümmert und der Beschwerdeführer diese Verträge und Auftragsbestätigungen gar nie zu Gesicht bekommen haben. Nichtsdestotrotz war er unbestrittenermas- sen derjenige, welcher die Zahlungen für die Rechnungen auslöste. Praktiziert wurde mithin eine Mischform zwischen einem Generalunternehmervertrag und ei- nem "klassischen" Bauleitervertrag, wobei die Details der getroffenen Vereinba- rung wie erwähnt nebulös bleiben. Klar ist indes angesichts der soeben erwähn- ten Vorgehensweise beim Abschluss der einzelnen Verträge mit den Handwer- kern/Lieferanten, dass der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner 1 – nota bene ohne

schriftliche Vereinbarung – sehr weitgehende Aufgaben übertragen bzw. die Kontrolle praktisch vollständig aus der Hand gegeben hat. Mithin hat der

- 22 - Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner 1 nicht nur eigentliche Bauleiter-Aufgaben übertragen, sondern diesen auch die Verträge mit den Handwerkern und Lieferanten selber abschliessen lassen. Umso weniger nachvollziehbar ist, dass der Beschwerdeführer nicht auf der schriftlichen Vereinbarung eines Fixpreises bzw. Kostendachs bestand.

E. 6.4

Der Beschwerdeführer monierte im Laufe der Strafuntersuchung, der Beschwerdegegner 1 habe entgegen der bzw. über die ihm erteilte Vollmacht hinaus gewisse Bauarbeiten selber ausgeführt, wobei er sich in einen Interessenkonflikt infolge Selbstkontrahierens begeben habe. Dadurch habe er entgegen den Interessen des Beschwerdeführers gehandelt.

Diesbezüglich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die betroffenen Rechnungen, welche dem Beschwerdeführer unstrittig zur Bezahlung unterbreitet wurden, nicht von durch den Beschwerdegegner 1 beauftragten Handwerkern stammten, sondern von seinem Unternehmen, der E._____ GmbH, ausgestellt wurden (Urk. 16/5/16). Dies im Gegensatz zu den übrigen Rechnungen, welche offenbar von den beigezogenen Handwerkern/Lieferanten direkt an den Beschwerdeführer als Bauherrn adressiert und, nachdem der Beschwerdegegner 1 diese kontrolliert hatte, von Ersterem bezahlt wurden. Für den Beschwerdeführer wäre sodann, hätte er den Rechnungen die zu erwartende Aufmerksamkeit geschenkt, wie bereits einlässlich dargelegt (vgl. vorstehend E. V./3.3), ohne Weiteres erkennbar gewesen, dass es sich dabei nicht um vom Beschwerdegegner 1 bzw. dessen Unternehmen erbrachte Leistungen handeln kann, sondern diese bei Dritten akquiriert wurden. Dies gilt umso mehr, als dem Beschwerdeführer bestens bekannt war, dass der Beschwerdegegner 1 die genannten Leistungen selber gar nicht anbietet, sondern dafür zwangsläufig Dritte beiziehen musste. Bereits dieser Umstand hätte den Beschwerdeführer hellhörig werden lassen bzw. zu Nachfragen animieren müssen. Es hatte ihn indes nach eigener Aussage nie interessiert, worauf sich die gestellten Rechnungen bezogen (Urk. 16/8/1 F/A 59 ff.). Mithin war es dem Beschwerdeführer schlicht einerlei, von welchen Handwerkern die betreffenden Leistungen erbracht worden waren. Er muss sich entgegenhalten lassen, dass er nie genauer hinsah – und dies obschon er das Tätig-

- 23 - keitsfeld des Beschwerdegegners 1 kannte und entgegen der angeblich getroffenen Abmachung offenbar nie einen Vertrag mit Handwerkern/Lieferanten zu Gesicht bekommen haben will. Erst viel später, nämlich als der Beschwerdeführer infolge der angeblich massiven Kostenüberschreitung mit der Leistung des Beschwerdegegners 1 nicht mehr zufrieden war, verlangte er entsprechende Erklärungen. Nach dem Gesagten ist insoweit kein irgendwie geartetes verheimlichtes bzw. täuschendes Verhalten des Beschwerdegegners 1 erkennbar, wie es der Beschwerdeführer behauptet. Soweit den vorliegenden Akten zu entnehmen ist, erfolgte offenbar mit Bezug auf gewisse Materiallieferungen und handwerkliche Arbeiten die Rechnungsstellung nicht direkt an den Beschwerdeführer, sondern die betreffenden Rechnungen wurden an die E._____ GmbH (als Bestellerin bzw. Auftraggeberin) gestellt und der Beschwerdegegner 1 verrechnete diese Leistungen dann dem Beschwerdeführer weiter, wobei er einen Zuschlag auf den verrechneten Preis vornahm. An diesem Zuschlag bzw. an dessen Höhe stört sich der Beschwerdeführer. Gemäss den vorliegenden Akten wurden – soweit ersichtlich – die betreffenden Arbeiten nicht von der E._____ GmbH selber erbracht, wie

der Beschwerdeführer montiert, sondern von durch den Beschwerdegegner 1 beigezogenen Handwerkern, wenngleich die Rechnungsstellung und Weiterverrechnung an den Beschwerdeführer sodann über die E._____ GmbH erfolgte, wodurch gemäss den Ausführungen des Beschwerdeführers die erteilte Vollmacht überschritten worden sein soll. Im Rahmen des Zivilprozesses vor dem Bezirksgericht Höfe, auf welchen sich der Beschwerdeführer wiederholt beruft, erklärte der Beschwerdegegner 1 hierzu, er habe direkt bei den Händlern günstige Bestellungen machen können, und zwar massiv unter dem Einkaufspreis, da die E._____ GmbH als Firma direkten Zugang zu den Händlern gehabt habe. Es sei darum gegangen, günstige Produkte in guter Qualität beziehen zu können. Seine Firma habe die Produkte liefern lassen, montiert und verrechnet. Bei der Verrechnung an den Beschwerdeführer habe er (der Beschwerdegegner 1) dann einen Aufschlag von rund 10% gemacht (Urk. 16/5/19 F/A 28 f., 33 f., 43 ff.). Einer der von der E._____ GmbH mit der

- 24 - Montage beauftragten Handwerker war G._____, welcher offenbar die gelieferten Duschtrennwände montiert hat (Rechnung Nr. 100007 in Urk. 16/9/1, Anhang). Die in Frage stehenden Schreinerarbeiten sollen offenbar H._____ und I._____ ausgeführt haben (Urk. 16/9/4 F/A 10, 19, 30 ff.). Wenn der Beschwerdegegner 1 gewisse Materialbestellungen direkt im Namen und auf Rechnung seines Unternehmens tätigte, Handwerker mit den nötigen Montageleistungen beauftragte und sodann dem Beschwerdeführer diese von Dritten erbrachten Leistungen (mit einem Zuschlag von mutmasslich rund 10%) in Rechnung stellte, kann darin – entgegen der Ansicht von Letzterem – nicht ohne Weiteres ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Beschwerdegegners 1 erblickt werden. Dies gilt jedenfalls, solange sich der verrechnete Zuschlag nicht als offensichtlich überrissen erweist, wovon vorliegend nicht gesprochen werden kann. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere, dass dem Beschwerdegegner 1 im Zusammenhang mit der Organisation des betreffenden Materials und der Handwerker für die Montage zweifelsohne ein gewisser Aufwand entstanden ist, welcher vom Bauherrn zu entschädigen ist. Aufgrund der – wie dargelegt – fehlenden schriftlichen Vereinbarung und der infolgedessen unklaren zivilrechtlichen Grundlage ist sodann bereits fraglich, ob es dem Beschwerdegegner 1 überhaupt (zivilrechtlich) grundsätzlich untersagt war, Leistungen (wie zwischen den Beteiligten offenbar vereinbart) bei Dritten zu beziehen, diese dann aber direkt über sein Geschäft abzuwickeln und abzurechnen. Sollte er zur beschriebenen Vorgehensweise (gestützt auf das Grundgeschäft) tatsächlich nicht befugt gewesen sein, stellte dies im Übrigen eine zivilrechtliche Problematik dar. Wenn der Beschwerdeführer mithin der Meinung ist, der Beschwerdegegner 1 habe für Leistungen, welche unstreitig erbracht worden sind, dem Beschwerdeführer einen zu hohen Preis verrechnet und dadurch das angeblich vereinbarte Budget überschritten, stehen ihm diesbezüglich in erster Linie die zivilrechtlichen Rechtsbehelfe zur Verfügung. Was zivilrechtlich diskutabel sein mag, muss indes nicht auch strafrechtlich relevant sein.

E. 6.5

Ohnehin ist unklar und legt auch der Beschwerdeführer nicht näher dar, inwiefern ihm durch das beanstandete Verhalten des Beschwerdegegners 1 ein

- 25 - Schaden im strafrechtlichen Sinn entstanden sein soll. Diesbezüglich moniert der Beschwerdeführer zunächst, der Beschwerdegegner 1 habe entgegen der getroffenen Vereinbarung keine Submissionen und Devisierungen durchgeführt (Urk. 3/2 Rz. 19). Allein aus diesem Vorwurf ergibt sich indes offenkundig noch kein Schaden. Weiter macht

der Beschwerdeführer geltend, der Beschwerdegegner 1 habe nicht nur eine selbst generierte Gewinnmarge eingestrichen, sondern darüber hinaus auch von aufgeblähten höheren Gesamtbaukosten profitiert, von welchen er wiederum 10% als Planungs- und Bauleitungshonorar in Rechnung gestellt habe (Urk. 3/2 Rz. 26). Mithin soll es zu einer ungerechtfertigten Erhöhung der Gesamtbaukosten durch den Beschwerdegegner 1 gekommen sein (Urk. 3/2 Rz. 34). In seiner Beschwerdeschrift unterlässt der Beschwerdeführer indes genauere Angaben zum angeblich entstandenen Schaden. Im Ergebnis bleibt unklar, ob und falls ja, in welcher Höhe dem Beschwerdeführer überhaupt ein Schaden entstanden sein soll. Ein solcher könnte offenkundig nur dann vorliegen, wenn seitens des Beschwerdegegners 1 tatsächlich über Gebühr hohe Beträge in Rechnungen gestellt worden wären bzw. wenn – hätte der Beschwerdegegner 1 die Arbeiten nach einer entsprechenden Ausschreibung für den Beschwerdeführer von einem anderen Handwerker ausführen lassen – der Beschwerdeführer insgesamt tatsächlich weniger bezahlt hätte für die ausgeführten Bauarbeiten. Dass dem so gewesen sein soll bzw. was denn nach Ansicht des Beschwerdeführers ein (fairer) Marktpreis für die angeblich zu teuer verrechneten Leistungen gewesen wäre, legt dieser nicht dar. Dass er – wären die betreffenden Leistungen von anderen Handwerkern als den vom Beschwerdegegner 1 ausgewählten erbracht und nicht über dessen Firma abgerechnet worden – tiefere Auslagen gehabt hätte, konnte oder wollte der Beschwerdeführer denn so auch nicht bestätigen. Vielmehr gab er auf entsprechende Frage lediglich an, dies mangels Vergleichsofferten nicht beurteilen zu können (Urk. 16/8/2 F/A 44). Mithin ist sich nicht einmal der Beschwerdeführer darüber im Klaren, ob er einen Schaden erlitten hat und wie hoch dieser gewesen sein soll. Ein solcher ist vorliegend jedenfalls nicht nachgewiesen. Der durchaus plausiblen Erklärung des Beschwerdegegners 1 im Zivilverfahren, wonach ein direkter Vertragsabschluss

- 26 - zwischen den Händlern und dem Beschwerdeführer nicht zu den gleich günstigen Bedingungen möglich gewesen wäre wie bei der gewählten Zwischenschaltung der Firma des Beschwerdegegners 1, vermag er auch in der Beschwerde nichts Konkretes entgegen zu halten. Dass ihm durch das beanstandete Vorgehen des Beschwerdegegners 1 insgesamt höhere Kosten entstanden, als dies bei einem direkten Vertragsabschluss mit ihm der Fall gewesen wäre, legt der Beschwerdeführer nicht substantiiert dar. Nichts anderes gilt für den Einwand des Beschwerdeführers, wonach sich das beanstandete Vorgehen des Beschwerdegegners 1 gegen seine Interessen gerichtet habe, würde dies doch voraussetzen, dass der Beschwerdeführer im Ergebnis günstiger gefahren wäre, wenn der Beschwerdegegner 1 die betreffenden Leistungen von anderen Handwerkern hätte ausführen lassen und diese nicht über seine Firma abgerechnet hätte. Der Vollständigkeit halber sei sodann angemerkt, dass der Beschwerdegegner 1 als beauftragter Bauleiter nicht per se verpflichtet war, stets für alle Arbeiten und Produkte den günstigsten Anbieter zu wählen. Vielmehr spielen auch andere Kriterien wie insbesondere die Qualität bei der Wahl der Vertragspartner eine Rolle. Eine Abrede zwischen den Parteien, wonach der Beschwerdegegner 1 verpflichtet gewesen wäre, stets dem günstigsten Anbieter den Vorzug zu geben, ergibt sich aus den Akten jedenfalls nicht..

E. 6.6

Schliesslich lässt sich auch der subjektive Tatbestand der beanzeigten ungetreuen Geschäftsbesorgung nicht anklagegenügend erstellen. Zu erwähnen ist diesbezüglich, dass der Beschwerdeführer selber nicht auszuschliessen vermochte, dass die nunmehr von ihm

beanstandete Vorgehensweise mit von der E. _____ GmbH in Rechnung gestellten Leistungen bereits bei den früheren gemeinsam realisierten Projekten zur Anwendung gelangt sein könnte (Urk. 16/8/2 F/A 38 ff.). Umso weniger ist ersichtlich, mit welcher Begründung dem Beschwerdegegner 1 ein Handeln im Wissen um das fehlende Einverständnis des Beschwerdeführers und eine Absicht unrechtmässiger Bereicherung unterstellt werden könnten, musste er doch unter diesen Umständen nicht damit rechnen, dass der Beschwerdeführer mit dem betreffenden Vorgehen nicht mehr einverstanden sein könnte. Nach dem Gesagten scheidet die beanzeigte ungetreue Geschäftsbesorgung auch am subjektiven Tatbestand. Einmal mehr ist sodann zu erwähnen,

- 27 - dass der Beschwerdeführer die entsprechenden Beanstandungen erst viel später erhob, nämlich als er mit den Leistung des Beschwerdegegners 1 nicht mehr zufrieden war. Insgesamt kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die vom Beschwerdeführer erstattete Strafanzeige in erster Linie eine direkte Folge der (angeblichen) Kostenüberschreitung beim Bauprojekt "C. _____" darstellt, zumal der Kern der Streitigkeit offensichtlich zivilrechtlicher Natur ist.

E. 7

Im Lichte des vorstehend Gesagten lässt sich ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Beschwerdegegners 1 nicht anklagegenügend erstellen, weshalb die Einstellung des Strafverfahrens auch mit Bezug auf den Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung (Missbrauchstatbestand) nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. VI. 1. Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des nicht unerheblichen Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 3'600.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GebV OG). Aufgrund der festgestellten Gehörsverletzung betreffend den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung (vgl. vorstehend E. IV/3.2 und 3.3) rechtfertigt es sich, dem Beschwerdeführer die Gerichtskosten nur zu zwei Dritteln aufzuerlegen und diese im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2. Soweit der Beschwerdeführer zu Recht eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör rügt, hat er sodann Anspruch auf eine Entschädigung aus der Gerichtskasse. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände rechtfertigt es sich, diese Entschädigung auf Fr. 700.– (inkl. MwSt.) festzusetzen. 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.